

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1981	Nummer 47
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79037 2133	27. 4. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Gemeinsame Schutz- und Abwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Forstbehörden gegen Waldbrände	1068

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1074
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1074

79037

2133

I.

Gemeinsame Schutz- und Abwehrmaßnahmen der Feuerwehren und der Forstbehörden gegen Waldbrände

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - IV A 2 37-00-00.00- u. d. Innenministers - V B 4 - 4.134 - 2 - v. 27. 4. 1981

Um eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung sicherzustellen, bedarf es umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen. Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) - SGV. NW. 213 - und des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546 / SGV. NW. 790) sind folgende Grundsätze zu beachten:

1 Forstbetriebliche Maßnahmen

1.1 Um die Brandanfälligkeit besonders gefährdeter Waldteile zu verringern, können durch Baumartenwahl, Begründung von Laubwaldriegeln und zweckentsprechenden Bestandsaufbau waldbauliche Vorkehrungen getroffen werden. Im Staatswald sind diese Maßnahmen im Rahmen der Betriebsplanung festzulegen.

1.2 Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und -dickungen, sind durch Feuerschutzstreifen so aufzuschließen und zu gliedern, daß eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muß für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

1.3 Die unteren Forstbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die Wegesperren innerhalb eines waldbrandgefährdeten Gebietes möglichst mit einheitlichen Schlössern versehen sind. Die Schlüssel der Sperren sind der Feuerwehr in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

An Hauptwaldeinfahrten ist auf das Freihalten der Waldwege für Feuerwehrfahrzeuge mit dem Zusatz hinzuweisen, daß abgestellte Fahrzeuge im Falle der Gefahr aufgrund des § 30 Abs. 2 FSHG von der Feuerwehr entfernt werden.

1.4 In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind für Feuerwehrfahrzeuge geeignete, gut erreichbare Wasserstellen (z. B. Teiche, Bachstauungen) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen, auszubauen und zu unterhalten. Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren.

Das zur Waldbrandbekämpfung erforderliche besondere Gerät (z. B. Feuerpatschen, Spaten, Äxte), ist in angemessenem Umfang zu beschaffen und an geeigneten Stellen für den Einsatzfall bereitzuhalten. Über die Notwendigkeit der Anlage von Wasserentnahmestellen und die Vorhaltung des erforderlichen besonderen Gerätes entscheidet der Leiter der örtlichen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der unteren Forstbehörde. Ist die Gemeinde selbst Waldbesitzer, so hat der Kreis- bzw. Bezirksbrandmeister die Entscheidung des Leiters der örtlichen Feuerwehr zu bestätigen.

Die Anordnung der zu treffenden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern trifft gemäß § 45 Abs. 1 LFoG die untere Forstbehörde. Sie hat die schriftliche Zustimmung der höheren Forstbehörde vorher einzuholen.

2 Waldbrandüberwachung

2.1 Feuerwachtürme

In besonders gefährdeten zusammenhängenden Waldgebieten, in denen auf andere Weise kein ausreichender Überblick gewährleistet ist, haben sich Feuerwachtürme bewährt. Bei Waldbrandwetterlagen - in Trockenperioden, bei hoher Temperatur und geringer

Luftfeuchtigkeit - sind die Feuerwachtürme zu besetzen. Neben diesen Feuerwachtürmen können bei Bedarf auch geeignete Aussichtstürme und Aussichtspunkte in das Überwachungssystem mit einbezogen werden.

Die Errichtung neuer Feuerwachtürme im Staatswald bedarf vor der Aufnahme in den jährlichen Wirtschaftsplan der schriftlichen Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Anordnung zur Errichtung von Feuerwachtürmen außerhalb des Staatswaldes bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. In jedem Falle ist dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme des Kreisbrandmeisters über die Notwendigkeit der Maßnahme beizufügen.

2.2 Streifendienst

In besonders gefährdeten Gebieten haben die unteren Forstbehörden bei Waldbrandwetterlagen einen ständigen Streifendienst einzurichten. An dem Streifendienst sollen neben den Waldbesitzern auch die Dienstkräfte der Forstverwaltung und, soweit erforderlich, die örtlichen Ordnungsbehörden und die Feuerwehren beteiligt werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen von Übungen, insbesondere an Wochenenden, auch Helfer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Streifendienst mitwirken. Soweit die im Streifendienst eingesetzten Dienstkräfte nicht zum Tragen der Dienstkleidung gem. § 68 LFoG verpflichtet sind, haben sie während des Einsatzes am linken Oberarm eine 12 cm breite weiße Armbinde mit schwarzer Aufschrift

Feuerschutz
-Waldbrandstreife-

zu tragen.

An der Windschutzscheibe der im Waldbrandstreifendienst eingesetzten Fahrzeuge ist ein Aufkleber (Anlage 1) anzubringen.

Anlage 1

2.3 Luftfahrzeuge

Während der Waldbrandwetterlagen kann die Überwachung der Wälder von Luftfahrzeugen aus eine zweckmäßige Ergänzung darstellen. Eine ständige Luftbeobachtung dürfte in der Regel ausscheiden; es genügt, wenn gecharterte Luftfahrzeuge mit ortskundigen Dienstkräften der Forstverwaltung oder der Feuerwehr an Bord zwei- bis dreimal täglich größere Gebiete überfliegen. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen diese Luftüberwachung im Einvernehmen mit den höheren Forstbehörden anzuordnen und die hieraus entstehenden Kosten aus Kapitel 03 020 Titel 547 70 zu bezahlen.

3 Feuerwachdienst und Alarmierung

3.1 Die Feuerwachtürme sind in der Regel von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang zu besetzen. Zu dieser Tageszeit ist auch der Streifendienst durchzuführen.

3.2 Die Feuerwachtürme sowie die Aussichtstürme und Aussichtspunkte, die in das Überwachungssystem einbezogen sind, sollen mit Fernsprechan Schlüssen ausgestattet sein. Hierbei sollen nach Möglichkeit bei Waldbrandwetterlagen Fernspreverbindungen im Rahmen von Übungen der Fernmeldeeinheiten des K-Schutzes hergestellt werden.

3.3 Der Wachdienst auf den Feuerwachtürmen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Streifendienst sind mit Sprechfunkgeräten auszurüsten. Soweit die betriebseigenen Funkgeräte der Forstverwaltungen nicht ausreichen, um eine Alarmierung sicherzustellen, haben Feuerwehren und K-Abwehreinheiten ihre Geräte mit einzusetzen. In größeren Waldgebieten legt der Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde fest, welche Stelle des Feuerwachdienstes den Funkverkehr mit der jeweiligen Stelle der Feuerwehr unterhält.

Soweit größere Waldgebiete zu einer Gemeinde gehören, die über eine ständig besetzte Feuerwache verfügt, hat der Feuerwachdienst diese Feuerwache zu

alarmieren. Erstrecken sich Waldflächen, für die ein einheitlicher Feuerwachdienst organisiert ist, über mehrere Gemeinden, von denen keine über eine ständig besetzte Feuerwache verfügt, so ist die Leitstelle des Kreises (§ 20 FSHG) bzw. bis zu ihrer Einrichtung die vom Kreisbrandmeister bestimmte Stelle zu alarmieren.

- 3.4 Beim Einsatz von Luftfahrzeugen muß sichergestellt werden, daß eine ständige Funkverbindung zu einer der unter 3.3 genannten Verbindungsstellen besteht.

4 Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und der Feuerwehr

- 4.1 Den technischen Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Er wird unterstützt und beraten, insbesondere hinsichtlich der Waldstruktur und der Örtlichkeit, durch die jeweils zuständigen Forstdienstkräfte.

Der Kreisbrandmeister und der Leiter der unteren Forstbehörde koordinieren, insbesondere bei Waldbrandwetterlagen, die Erreichbarkeit der Wehrführer und der Forstdienstkräfte in den einzelnen Gemeinden. Für die dienstfreien Zeiten sind entsprechende Bereitschaftspläne aufzustellen.

- 4.2 Bei Einberufung der Katastrophenschutzleitung gehört der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk bzw. der ortskundige Forstbedienstete im Privatwald, im Wald der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie im Wald des Landesverbandes Lippe zu der in seinem Bereich eingesetzten technischen Einsatzleitung. Der Leiter der unteren Forstbehörde oder dessen Beauftragter gehört zur zuständigen Kreiskatastrophenschutzleitung, Vertreter der höheren Forstbehörde zu der Bezirkskatastrophenschutzleitung.

Näheres ist in den Katastrophenschutzplänen bestimmt. Die Forstdienststellen haben dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Anzahl ortskundiger Hilfskräfte im Einsatzfall als Lotsen in den Waldgebieten zur Verfügung stehen.

4.3 Kartenmaterial

Im Rahmen der Ausstattung der von den Kreisen nach § 20 FSHG einzurichtenden Leitstellen haben die unteren Forstbehörden topographische Karten im Maßstab 1:50 000 mit UTM-Gitter erhalten. Darüber hinaus sind weitere Karten in einem größeren Maßstab (1:10 000 oder 1:25 000) bereitzuhalten. In diese Karten sind zur örtlichen Einweisung der Abwehreinheiten wichtige Informationen wie z. B. LKW befahrbare Wege, Wegesperren, Wasserentnahmestellen, Lotsenstellen und Feuerschutzschneisen einzutragen.

5 Übungen

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sollte durch ein bis zwei Übungen jährlich sichergestellt werden, daß alle Vorbereitungsmaßnahmen sowie die Einsätze in besonders gefährdeten Waldgebieten reibungslos ablaufen.

Die Übungen sind den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu melden. Die Regierungspräsidenten und die höhe-

ren Forstbehörden haben die Übungen gemeinsam zu beaufsichtigen. Über zutage tretende besondere Schwierigkeiten ist den obersten Landesbehörden zu berichten.

Es bestehen keine Bedenken, daß diese Übungen als Katastrophenschutzübungen angelegt werden.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information der Bevölkerung durch den Rundfunk über Waldbrandwetterlagen und die damit verbundenen Gefahren haben die unteren Forstbehörden durch Einschaltung der örtlichen Presse für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Außerdem ist durch die jeweiligen Waldeigentümer in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten an Parkplätzen und Hauptwanderwegen durch Warntafeln auf die Waldbrandgefahr und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. In besonders waldbrandgefährdeten größeren Gebieten sind an geeigneten Stellen (z. B. Waldparkplätzen, Kreuzungen von Hauptwanderwegen) zusätzlich zu den Warntafeln Hinweise auf die nächstgelegene Waldbrandmeldestelle und auf öffentliche Fernsprecher anzubringen.

Waldbrandmeldestellen sind gut sichtbar auszuschildern.

7 Berichterstattung

- 7.1 Die unteren Forstbehörden berichten der höheren Forstbehörde zum 10. Januar eines jeden Jahres über die Waldbrände des Vorjahres nach beiliegendem Vordruck. T.

- 7.2 Die höheren Forstbehörden legen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zusammenfassung der Berichte der Forstämter nach beiliegendem Vordruck zum 1. Februar eines jeden Jahres vor. T.

- 7.3 Waldbrände, die über eine Fläche von mehr als 10 ha hinausgehen, sind durch die unteren Forstbehörden dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der höheren Forstbehörde sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben zu melden:

Forstamt, Forstbetriebsbezirk, Zeitpunkt, Flächengröße, Waldbesitzer.

- 7.4 Die Gemeinden haben dem Innenminister sowie den Regierungspräsidenten, die kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich auch dem Oberkreisdirektor, Waldbrände nach Ziffer 7.3 sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben zu melden:

Ort und Zeitpunkt der Entstehung des Waldbrandes, Flächengröße, Anzahl der eingesetzten Feuerwehrmänner (SB), Anzahl und Art der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge, Dauer des Einsatzes, besondere Vorkommnisse, Brandursache.

- 8 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 22. 2. 1977 (SMBl. NW. 79037) wird hiermit aufgehoben.

**Feuerschutz
– Waldbrandstreife –**

(Dienstsiegel der
unt. Forstbehörde)

Forstamt

Anlage 2

Nachweisung über Waldbrände

Kalenderjahr 19.....

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Vorgelegt,

....., den

.....
(Unterschrift)

Sonst. Schäden	Gesamtachaden (Sp. 12+15+16)	Entstehungsursache des Brandes								Der Täter zu Sp. 20, 21 u. 22 ist ermittelt	Zahl der Brandfälle im ganzen (Sp. 18 - 24 = Sp. 27 - 38)	Die Brände sind entstanden in den Monaten											
		Schließübungen	Eisenbahnbetrieb	Brandstiftung	Fehllässigkeit		Blitzschlag	unbekannt	Zahl der Fälle														
					Waldbesucher	sonstige			Januar			Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
DM	DM	a) Zahl der Fälle b) Fläche in ha																					
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					
		a)																					
		b)																					

II.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden
Richterin am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1981 S. 1074.

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Regierungsoberinspektor-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1981 S. 1074.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf
ISSN 0341-194 X